

Reisenhofer/Galostian Fard/Habliczek

Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG

Handbuch zu BaSAG, BaSaPV, EBA Leitlinien und
ergänzenden EU-Rechtsakten zu Sanierungs- und
Abwicklungsplanung sowie zur Berechnung der
Abwicklungsfondsbeiträge

inkl. 1. Aktualisierungslieferung
06/2019
(2. Auflage, Teil 1)

 **KITZLER** VERLAG

 **finanzverlag**

Zitiervorschlag: *Reisenhofer/Galostian Fard/Habliczek*, Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG (2019), [Seite]

VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

© finanzverlag

Mag. Elisabeth Löffler-Tüchler
Uraniastraße 4
1010 Wien
loeffler@finanzverlag.at
www.finanzverlag.at

Verlag Kitzler Ges.m.b.H.

Uraniastraße 4
1010 Wien
Telefon: (01) 713 53 34-0
Fax: (01) 713 53 34-85
office@kitzler-verlag.at
www.kitzler-verlag.at

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Dieses Werk wurde mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung der Autoren oder der Verlage ausgeschlossen.

Vorliegendes Werk spiegelt die persönliche Meinung der Autoren wider.

Lektorat: zauberformel, Mag. Karlheinz Hoffelner
Satz: Mag. Elisabeth Löffler-Tüchler/finanzverlag
Herstellung: paco I fact, 1160 Wien

Printed in Austria 2019

ISBN 978-3-9503373-6-5

VORWORT

Resultat der Finanzkrise 2007/08 war die Entstehung einer Vielzahl an Regelungen, die die Wahrscheinlichkeit reduzieren sollen, dass Banken künftig insolvent werden bzw dass eine solche Insolvenz gravierende systemische Folgen nach sich zieht. Das wesentlichste Regelungspaket in diesem Zusammenhang stellt die Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD – dar, die seit Anfang 2015 in Österreich als Bankensanierungs- und -abwicklungsgesetz – BaSAG – anzuwenden ist.

Das BaSAG setzt sich aus sechs Bestandteilen zusammen: Sanierungsplanung, Frühintervention, gruppeninterne finanzielle Unterstützung, Abwicklungsplanung und MREL, Abwicklung und Abwicklungsfinanzierung. Diese Elemente sind im Detail sehr unterschiedlich, bilden jedoch ein Gesamtgefüge zum Krisenmanagement von Banken. Ziel des Handbuchs „Sanierung und Abwicklung von Banken“ ist es, einen umfassenden Überblick über die Elemente des BaSAG zu bieten, wobei insbesondere auf die Zusammenhänge und wechselseitigen Verflechtungen der einzelnen Bestandteile eingegangen wird.

Seit dem Erscheinen des Grundwerks hat sich vieles getan. Der Single Resolution Mechanism (SRM) nahm seine Tätigkeit auf, EBA und Europäische Kommission veröffentlichten zahlreiche Standards und Leitlinien. Sanierungs- und Abwicklungsplanung konnte sich in der österreichischen Praxis etablieren, national und auf EU-Ebene fand das Abwicklungsregime erste Anwendungsfälle. Nun bringt das so genannte „Bankenpaket“ mit der BRRD II, der CRR II und der CRD V umfassende gesetzliche Neuerungen, die insbesondere den international anerkannten TLAC-Standard europarechtlich verankern. Daher ist es Zeit für eine umfassende Überarbeitung dieses Werks.

Die zweite Auflage erscheint in zwei Teilen. Der Teil „Aufsicht“ stellt die neue Rechtslage mit Stand 1.5.2019 betreffend Sanierungsplanung, Frühintervention und gruppeninterne finanzielle Unterstützung dar, der Teil „Abwicklung“ arbeitet ua die Änderungen durch das Bankenpaket und die Vorgaben des Single Resolution Boards ein. Die umfassenden Anhänge, die die relevanten Tertiärrechtsakte zu den behandelten Themen beinhalten, stellen für den Rechtsanwender einen vollständigen Überblick über die maßgeblichen Rechtsquellen sicher.

Wir dürfen uns wiederum ganz herzlich bei Frau Mag. Löffler-Tüchler bedanken, die uns wie gewohnt stets geduldig und kompetent bei der Überarbeitung unterstützt hat.

Wien, im Mai 2019

*Jasmin GALOSTIAN FARD
Gerald HABLICZEK
Barbara REISENHOFER*

DANKSAGUNG

Die Fähigkeit, komplexe Themen anschaulich darzustellen, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen brauchbarer Berufsliteratur.

An dieser Stelle ergibt sich für den Verlag die passende Gelegenheit, sich bei unserem Autorenteam zu bedanken.

Unser besonderer Dank gebührt Frau Mag. Barbara Reisenhofer, Bakk., die uns 2014 auf das Thema in einer Reihe von Seminarveranstaltungen aufmerksam gemacht hat und federführend sowohl für die Erstellung des Grundwerks 2015 als auch 2019 für das Zustandekommen der zweiten Auflage, Teil „Aufsicht“, verantwortlich ist. Dass in dem vorliegenden Werk der praktische Informationsnutzen für die Marktteilnehmer und die leichtere Orientierung durch Integration aller wichtiger Bestimmungen und thematischer Zusammenhänge konsequent in den Vordergrund gestellt wurden, ist weiters der Verdienst von Mag. Jasmin Galostian Fard, MBA, die zum Gelingen des Grundwerks 2015 Wesentliches beigetragen hat, und von Mag. Gerald Habliczek, dem wir auch für seinen Einsatz bei der Arbeit an der 2. Auflage gebührend danken wollen.

*Mag. Elisabeth Löffler-Tüchler
finanzverlag*

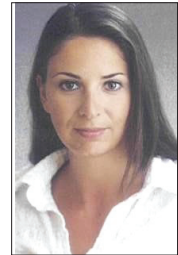
AUTOREN

Mag. Jasmin GALOSTIAN FARD, MBA

ist Juristin in der Abteilung Aufsicht über sonstige Groß- und Regionalbanken der FMA, Schwerpunkt Bankensanierung und -abwicklung.

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Rechtspraktikum, Rechtsanwaltsprüfung, Lehrgang „Master of Business Administration“ an der Johannes Kepler Universität in Linz.

Mag. Galostian Fard war Konzipientin in der Kanzlei Kafka & Palkovits und Gruppenleiterin bei der BAWAG P.S.K in der Abteilung Sondergestion & Betreibungen.



Mag. Gerald HABLICZEK

ist Jurist in der Abteilung Aufsicht über sonstige Groß- und Regionalbanken der FMA, Schwerpunkt Bankensanierung und -abwicklung; weiters ist er Mitglied des EZB Crisis Management Networks.

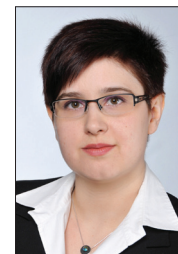
Davor war er langjährig im Rechts- bzw. Sanierungsbereich der Bank Austria Creditanstalt AG sowie zuletzt in der Österreichischen Volksbanken-AG beschäftigt. Schwerpunkt seiner Tätigkeit war neben allgemeinen Zivil- und Bankrecht vor allem das Insolvenzrecht.



Mag. Barbara REISENHOFER, Bakk.

ist Juristin in der Abteilung Aufsicht über sonstige Groß- und Regionalbanken der FMA, Schwerpunkt Bankensanierung und -abwicklung.

Studium der Rechtswissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wien, Rechtspraktikum, Assistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien mit wissenschaftlichem Schwerpunkt Insolvenzrecht.



Vorliegendes Werk spiegelt die persönliche Meinung der Autoren wider.



Abbildung 2: Kernelemente der BRRD (Quelle: Eigene Grafik)

1.4.2 EBA BTS und Leitlinien sowie delegierte und Durchführungsrechtsakte der Kommission

Die BRRD bedurfte in zahlreichen Punkten technischer Konkretisierung und enthielt daher **23 Mandate** der EBA zur Erarbeitung **technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards** (Regulatory Technical Standards; RTS und Implementing Technical Standards; ITS), die der Harmonisierung dienen. Basierend auf den Entwürfen der EBA erlies die EK unmittelbar rechtsverbindliche delegierte Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte gem Art 290 und 291 AEUV.¹⁰⁹ Darüber hinaus enthält die BRRD **16 Mandate für Leitlinien** (Guidelines; GL) der EBA, die nicht unmittelbar verbindlich sind; die zuständigen Behörden und Finanzinstitutionen haben jedoch alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.¹¹⁰

¹⁰⁹ Art 10, 15 EBA-VO.

¹¹⁰ Art 16 Abs 3 EBA-VO.

1.4 EU-Bankensanierungs- u. Abwicklungsrichtlinie, Abwicklungsmechanismus

Abwicklung	RTS	Unabhängigkeit der Bewerter	Art 36 Abs 14	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 vom 23.3.2016, ABI L 2016/184,1
Abwicklung	Optional-RTS	Bewertungsmethoden für die ex ante-Bewertung	Art 36 Abs 15	Delegierte Verordnung (EU) 2018/345 vom 14.11.2017, ABI L 2018/67, 8
Abwicklung	Optional-RTS	Bewertungsmethoden für die ex post-Bewertung	Art 74 Abs 4	Delegierte Verordnung (EU) 2018/344 vom 14.11.2017, ABI L 2018/67,3
Abwicklung	RTS	Bewertung von Derivaten	Art 49 Abs 5	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1401 vom 23.5.2016, ABI L 2016/228, 7
Abwicklung	GL	Verfahren bei Unternehmensveräußerung	Art 39 Abs 4	EBA/GL/2015/04 vom 7.8.2015
Abwicklung	GL	Dienste und Einrichtungen, die ein übernehmender Rechtsträger benötigt	Art 65 Abs 5	EBA/GL/2015/06 vom 6.8.2015
Abwicklung	GL	Voraussetzungen für Ausgliederung von Vermögenswerten	Art 42 Abs 14	EBA/GL/2015/05 vom 7.8.2015
Abwicklung	GL	Behandlung der Anteilseigner im Bail-in	Art 47 Abs 6	EBA/GL/2017/04 vom 11.7.2017
Abwicklung	GL	Umwandlungsquote von Verbindlichkeiten in Eigenkapital	Art 50 Abs 4	EBA/GL/2017/03 vom 11.7.2017
Abwicklung	GL	Verhältnis der Bail-in-Reihenfolge zu CRD IV und CRR	Art 48 Abs 6	EBA/GL/2017/02 vom 11.7.2017
Abwicklung	RTS	Vertragsklausel zur Anerkennung des Bail-in nach dem Recht von Drittstaaten	Art 55 Abs 3	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 vom 23.3.2016, ABI L 2016/184,1

Abwicklung	RTS	Mindestelemente des Reorganisationsplans und der laufenden Berichte	Art 52 Abs 12	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1400 vom 10.5.2016, ABl L 2016/228, 1
Abwicklung	GL, später optional RTS	Mindestkriterien für die Genehmigung des Reorganisationsplans	Art 52 Abs 13 Art 52 Abs 14	EBA/GL/2015/21 vom 19.5.2016
Abwicklung	RTS	Detaillierte Aufzeichnungen über Finanzkontrakte	Art 71 Abs 8	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1712 vom 7.6.2016, ABl L 2016/258, 1
Abwicklung	GL	Bereitstellung von Informationen in zusammengefasster Form	Art 84 Abs 7	EBA/GL/2016/03 vom 19.7.2016
Abwicklung	RTS	Verfahren und Inhalte bezüglich Mitteilungen im Abwicklungsverfahren und die Bekanntmachung einer Aussetzung	Art 82 Abs 3	Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 vom 23.3.2016, ABl L 2016/184,1

Des Weiteren enthält die BRRD sechs Mandate für unmittelbar anwendbare, **delegierte Rechtsakte** der EK:

Bereich	Inhalt des Mandats	Artikel BRRD	Finales Produkt
Abwicklungsplan	Präzisierung der Kriterien für kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche	Art 2 Abs 2	Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 vom 2.2.2016, ABl L 2016/131, 41
Abwicklung	Ausnahme von Verbindlichkeiten vom Bail-in	Art 44 Abs 11	Delegierte Verordnung (EU) 2016/860 vom 4.2.2016, ABl L 2016/144, 11
Abwicklung	Schutzbestimmungen bei partieller Vermögensübertragung	Art 76 Abs 4	Delegierte Verordnung (EU) 2017/867 vom 7.2.2017, ABl L 2017/131, 15

Abwicklungsfonds	Risikobasierte Beitragsanpassung	Art 103 Abs 7	Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 vom 21.10.2014, ABl L 2015/11, 44; berichtigt durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 vom 14.12.2015, ABl L 2016/233, 1
Abwicklungsfonds	Entrichtung und Abführung der Beiträge	Art 103 Abs 8	Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 vom 21.10.2014, ABl L 2015/11, 44; berichtigt durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 vom 14.12.2015, ABl L 2016/233, 1
Abwicklungsfonds	Aufschieben von ex post-Beiträgen	Art 104 Abs 4	Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 vom 2.2.2016, ABl L 2016/131, 41

1.4.3 Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

Bereits im Jahr 2010 forderte das EP, dass, sobald die Harmonisierung der Insolvenz- und Aufsichtsbestimmungen abgeschlossen sei, eine einzige europäische Abwicklungsbehörde eingerichtet werden solle.¹¹¹ Auch die EK hielt ein zentralisiertes Management insb bei grenzüberschreitenden Insolvenzen für effizienter als ein Netz nationaler Abwicklungsbehörden, da es bei der Bewältigung von Banken Krisen auf rasches und glaubwürdiges Handeln ankomme.¹¹² Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism; SRM) wurde als „natürliche Ergänzung“ zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism; SSM) im Rahmen der **Bankenunion** betrachtet.¹¹³

111 EP, Entschließung Anlage Empfehlung 1 Pkt 3.

112 EK, Fahrplan 9.

113 EK, Fahrplan 9; vgl auch EWG 12 SSM-VO.

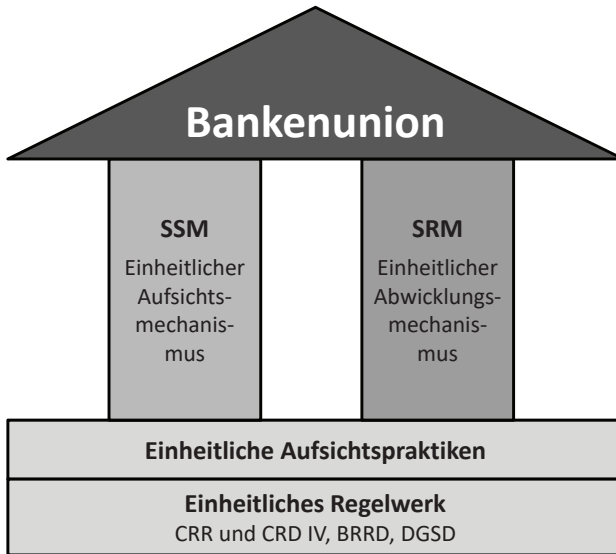


Abbildung 3: Bausteine der Bankenunion (Quelle: Eigene Grafik)

Grundlage der Bankenunion ist das in der gesamten EU anwendbare **einheitliche Regelwerk (Single Rulebook)**. Dieses umfasst die Capital Requirements Regulation (CRR), die Capital Requirements Directive (CRD IV) und die Einlagensicherungsrichtlinie (Deposit Guarantee Scheme Directive; DGSD) sowie – für den Bereich des Krisenmanagements – die BRRD. Dieses einheitliche Regelwerk soll durch einheitliche Aufsichtspraktiken untermauert werden; zu diesem Zweck hat die EBA ein **einheitliches Aufsichtshandbuch** zu erstellen.¹¹⁴

Über diese Harmonisierung im gesamten EU-Raum hinaus erachtete die EK weitere Schritte als notwendig, um die spezifischen Risiken des Euroraums zu bewältigen, in welchem durch die Zusammenlegung der geldpolitischen Zuständigkeit eine enge wirtschaftliche und finanzielle Integration besteht, die die Gefahr von Spill-over-Effekten bei Banken Krisen erhöht.¹¹⁵ Zunächst wurde der **einheitliche Aufsichtsmechanismus SSM** geschaffen, der sich aus der EZB als zentraler Aufsichtsbehörde sowie den nationalen Aufsichtsbehörden der Eurozone zusammensetzt. Der SSM ist seit 4.11.2014 für die Beaufsichtigung von ca. 6.000 Banken zuständig. Er soll eine strenge und einheitliche Beaufsichtigung unter bestmöglicher Nutzung des vor Ort vorhandenen spezifischen Know-hows der nationalen Aufsichten gewährleisten.¹¹⁶ Insb gilt es, jenen Teufelskreis zu durchbrechen, der aufgrund der finanziellen und politischen wechselseitigen Abhängigkeit zwischen

114 EK, Fahrplan 5.

115 EK, Fahrplan 2.

116 EK, Fahrplan 6.

den einzelnen Staaten und ihren Banken entstand.¹¹⁷ EU-Mitgliedstaaten, die nicht Teil der Eurozone sind, haben die Möglichkeit, sich freiwillig am SSM zu beteiligen („enge Zusammenarbeit“).

Der nächste Schritt der Bildung der Bankenunion war die Einrichtung des **einheitlichen Abwicklungsmechanismus SRM** für den Umgang mit insolventen oder insolvenznahen Banken. Am 10.7.2013 legte die EK ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds vor. Die SRM-VO wurde gemeinsam mit der BRRD am 15.4.2014 durch das EP angenommen und am 30.7.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.¹¹⁸ Der SRM baut auf den materiellen Regeln der BRRD auf und ergänzt diese durch einen **zentralisierten Entscheidungsprozess** im Bereich der Abwicklung. Damit soll insb der Gefahr entgegengewirkt werden, dass die an der Abwicklung einer grenzüberschreitenden Gruppe beteiligten nationalen Abwicklungsbehörden nicht abgestimmte und inkohärente Entscheidungen treffen, die die Gesamtkosten der Abwicklung erhöhen.¹¹⁹ Des Weiteren wurden die nationalen Abwicklungsfonds durch einen einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund) ersetzt, was die Abhängigkeit der Banken von einer Unterstützung der nationalen Haushalte weiter reduzieren soll.¹²⁰

Der SRM umfasst die Banken der Eurozone bzw jener weiteren EU-Staaten, die sich am SSM beteiligen. Zentrale Funktion hat der **Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board)**; darüber hinaus sind in eine Abwicklungsentscheidung die EK sowie der Rat eingebunden. Die nationalen Abwicklungsbehörden sind für die Konkretisierung und Durchführung der Abwicklungsentscheidung zuständig. Der Ausschuss nahm seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Abwicklungsplanung am 1.1.2015 auf. Die Kompetenzen hinsichtlich der Entscheidung über eine Abwicklung kommen dem Ausschuss seit dem 1.1.2016 zu.¹²¹

1.5 Überarbeitung des EU-Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Im November 2015 billigten die G 20 die „Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution - Total Loss-absorbing Capacity

117 Siehe oben 1.1.2. *Reisenhofer/Jaros*, European Law Blog, 22.04.2014; vgl *Véron/Wolff*, Bruegel Policy Contribution 2013/04, 5.

118 VO (EU) Nr 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.7.2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl L 2014/225, 1.

119 EWG 10 SRM-VO.

120 Vgl EWG 10 SRM-VO.

121 Art 98 f SRM-VO.

(TLAC) Term Sheet”. Dieser sog “TLAC-Standard” ergänzt die FSB Key Attributes und soll sicherstellen, dass global systemrelevante Institute und Gruppen über für eine Abwicklung ausreichende Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen. Zu diesem Zweck enthält er Vorgaben über das Ausmaß an bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die von global systemrelevanten Instituten zu halten sind.

Zur Umsetzung dieses Standards legte die EK am 23.11.2016 ein Reformpaket vor, das eine Novellierung der BRRD und SRM-VO, aber auch der CRD IV und CRR beinhaltet.¹²² Die TLAC-Anforderungen werden in das in der BRRD bereits vorgesehene Konzept des „Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities“ (MREL) integriert.¹²³

In einem ersten Schritt erging am 12.12.2017 die RL (EU) 2017/2399¹²⁴, die eine neue Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten schafft. Die sog „**nicht bevorrechtigten vorrangigen Schuldtitel**“ liegen in der Insolvenzrangfolge oberhalb der Eigenmittel und nachrangigen Verbindlichkeiten, jedoch unterhalb der sonstigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten.¹²⁵ Hintergrund dieser Neuerung ist, dass die TLAC-Mindestanforderungen iW nur durch Verbindlichkeiten erfüllt werden können, die in der Insolvenzreihenfolge gegenüber vom TLAC-Standard ausgeschlossenen Verbindlichkeiten nachrangig sind.¹²⁶ Die neue Klasse der nicht bevorrechtigten vorrangigen Schuldtitel erfüllt das TLAC-Nachrangigkeitserfordernis. Die RL (EU) 2017/2399 war bis 29.12.2018 umzusetzen.¹²⁷ Die österr Umsetzung erfolgte mit dem 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I 2018/37; die Neufassung des § 131 BaSAG, der nun in Abs 3 bis 8 die Möglichkeit der Begebung von nicht bevorrechtigten vorrangigen Schuldtiteln vorsieht, trat mit 30.6.2018 in Kraft. Zum übrigen Reformpaket wurde im Dezember 2018 eine politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union im Trilog erzielt.¹²⁸

1.6 Österreichisches Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)

Die BRRD wird in Österreich durch das **Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)**, BGBl I 2014/98, umgesetzt, welches am 1.1.2015 in Kraft trat. Mit dem BaSAG wurde erstmals ein vollständiges Bankenabwicklungsregime in Österreich geschaffen. Auch die Bestimmungen zum Inst-

¹²² EK, Reform 1.

¹²³ EK, Reform 2.

¹²⁴ RL (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzreihenfolge, ABI L 2017/345, 96.

¹²⁵ EWG 10 RL (EU) 2017/2399.

¹²⁶ EWG 5 RL (EU) 2017/2399.

¹²⁷ Art 2 Abs 1 RL (EU) 2017/2399.

¹²⁸ EK, Vollendung 1.

1.7 Zusammenfassung der wesentlichen legislativen Meilensteine

Wesentliche Meilensteine zum BaSAG	
Nov 2011	Billigung der FSB-Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions durch die G 20-Staaten
6.6.2012	Vorschlag der EK für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive; BRRD)
10.7.2013	Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds (Single Resolution Mechanism Regulation; SRM)
12.12.2013	Politische Einigung über die BRRD im Trilog zwischen EP, Rat und EK
15.4.2014	Annahme der BRRD und der SRM-Verordnung im EP
21.5.2014	Unterzeichnung der zwischenstaatlichen Vereinbarung über den einheitlichen Bankenabwicklungsfonds, welche die SRM-VO ergänzt
12.6.2014	Veröffentlichung der BRRD als RL 2014/59/EU im Amtsblatt der EU
30.7.2014	Veröffentlichung der SRM-Verordnung als VO (EU) Nr. 806/2014 im Amtsblatt der EU
11.12.2014	Beschluss des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) im Nationalrat
29.12.2014	Veröffentlichung des BaSAG in BGBl I 2014/98
31.12.2014	Ende der Umsetzungsfrist der BRRD (mit Ausnahme des Bail-in-Instruments, das spätestens bis 31.12.2015 umzusetzen ist)
1.1.2015	Inkrafttreten des BaSAG Geltung der Regeln des SRM, soweit diese die Erstellung von Abwicklungsplänen betreffen
1.1.2016	SRM vollständig in Geltung
23.11.2016	Vorschlag der EK zur Novellierung von BRRD, SRM-VO, CRD IV und CRR zur Umsetzung des TLAC-Standards
12.12.2017	Verabschiedung der RL (EU) 2017/2399 (nicht bevorrechtigte vorrangige Schuldtitel)
30.6.2018	Inkrafttreten des novellierten § 131 BaSAG (nicht bevorrechtigte vorrangige Schuldtitel)

3. Unternehmen der Kategorie 3:

- a) Institute, die zur Erstellung eines Sanierungsplans gemäß § 8 Abs 1 BaSAG verpflichtet sind und nicht der Kategorie 1 oder 2 zuzuordnen sind; oder
- b) EU-Mutterunternehmen, die zur Erstellung eines Gruppensanierungsplans gemäß § 15 Abs 1 verpflichtet sind und nicht der Kategorie 1 oder 2 zuzuordnen sind.

4. Unternehmen der Kategorie 4: Zentralinstitute institutsbezogener Sicherungssysteme gemäß Art 113 Abs 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die zur Erstellung eines Gruppensanierungsplans gemäß § 6 Abs 2 in Verbindung mit § 15 Abs 1 BaSAG verpflichtet sind.

2.2 Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

2.2.1 Erfasste Unternehmen

Jedes **Institut mit Sitz im Inland**, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach CRR unterliegt, hat einen Sanierungsplan zu erstellen und laufend zu aktualisieren.¹⁶ Institute iSd BaSAG¹⁷ sind zum einen Kreditinstitute nach Art 4 Abs 1 Nr 1 CRR,¹⁸ zum anderen CRR-Wertpapierfirmen, deren Anfangskapital zumindest 730.000 € betragen muss.

Ist ein Institut Teil einer Gruppe, tritt an die Stelle dieses (Einzel-)Sanierungsplans der **Gruppensanierungsplan**, der vom EU-Mutterunternehmen mit Sitz in Österreich verfasst wird.¹⁹ Das EU-Mutterunternehmen kann entweder ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft sein.²⁰ Es handelt sich somit um das höchste Institut, die höchste Finanzholding oder gemischte Finanzholding der Gruppe in der EU. Der Gruppensanierungsplan hat aus einem Sanierungsplan für die gesamte Gruppe unter der Führung des EU-Mutterunternehmens zu bestehen. Dabei sind Maßnahmen anzuführen, deren Durchführung auf der Ebene des EU-Mutterunternehmens und jedes einzelnen Tochterunternehmens erforderlich sein kann.²¹

Mitglieder eines Kreditinstitute-Verbundes gem Art 10 CRR bzw eines institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS) müssen gem § 6 BaSAG grundsätzlich keine eigenen Sanierungspläne erstellen; lediglich die Zentralorganisation bzw das Zentralinstitut haben einen **Gruppensanierungsplan für den Kreditinstitute-Verbund oder das IPS** abzufassen. Die Erstellung des Gruppensanierungsplans

16 § 8 Abs 1 BaSAG.

17 § 2 Z 23 BaSAG.

18 Mit Ausnahme der nach Art 2 Abs 5 CRD IV ausgenommenen Rechtsträger (ua die Österreichische Kontrollbank AG).

19 § 15 Abs 1 BaSAG.

20 § 2 Z 84 iVm § 2 Z 13, 15, 51 BaSAG.

21 § 15 Abs 2 BaSAG.

eines IPS hat unter Einbindung der am IPS teilnehmenden Institute zu erfolgen.²² Abweichend von dieser Regel müssen die Mitglieder eines IPS oder Kreditinstitute-Verbunds zusätzlich²³ **eigene Einzel- oder Gruppensanierungspläne** erstellen, wenn die FMA dies verlangt,²⁴ wenn sie von der EZB direkt beaufsichtigt werden oder wenn sie einen beträchtlichen Anteil am Finanzsystem Österreichs haben (Gesamtwert der Vermögenswerte über 30 Milliarden €).²⁵

Bei Kreditinstitute-Verbänden ist das Abstellen auf die direkte Beaufsichtigung der EZB problematisch.²⁶ Die Frage, ob ein Institut direkt beaufsichtigt wird, richtet sich gem Art 6 Abs 4 SSM-VO danach, ob der Verbund auf konsolidierter Ebene als bedeutend einzustufen ist; ist das der Fall, wird auch jedes seiner zugeordneten Institute direkt beaufsichtigt. Damit müssen bei einem direkt beaufsichtigten Kreditinstitute-Verbund alle diese Institute eigene Sanierungspläne erstellen. Würden diese Institute auf Einzelbasis nicht die Kriterien für eine direkte Beaufsichtigung erfüllen und erscheinen ausführlichere Pläne nicht aufgrund der individuellen Situation einzelner Institute notwendig, so sollen sich nach den Erläuterungen zum BaSAG die Vorgaben der Aufsicht für den Inhalt dieser Pläne auf ein vertretbares Minimum beschränken. Ein Verweis auf den Sanierungsplan des Kreditinstitute-Verbunds könnte demnach den wesentlichen Inhalt des Sanierungsplans eines zugeordneten Instituts darstellen.²⁷

2.2.2 Zuständige Behörden

Institute und EU-Mutterunternehmen mit Sitz in Österreich, die zur Erstellung von Einzel- oder Gruppensanierungsplänen verpflichtet sind, haben diese gem § 12 Abs 1 BaSAG der FMA vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass die FMA nur für jene Institute die zuständige Aufsichtsbehörde ist, die nicht der **direkten Aufsicht der EZB** unterliegen.²⁸ Die EZB hat gem Art 6 Abs 4 SSM-VO am 4.11.2014 die Aufsicht über Kreditinstitute und Gruppen in der Eurozone, deren Bilanzsumme mehr als 30 Milliarden € oder 20 % der Wirtschaftsleistung eines Landes ausmacht, oder die sonst als bedeutend für die betreffende Volkswirtschaft qualifiziert wurden, übernommen. In den Aufgabenbereich der EZB fällt auch die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Sanierungspläne.²⁹ Die FMA bzw die

22 § 6 Abs 2 BaSAG; EBA Q&A 2015_2080.

23 ErläutRV 361 BlgNR 25.GP 5.

24 § 6 Abs 3 BaSAG.

25 § 7 BaSAG.

26 Siehe zur gleichen Problematik bei der Erstellung von Abwicklungsplänen unter 5.2.

27 ErläutRV 361 BlgNR 25.GP 5. EWG 28 BRRD sieht demgegenüber vor, dass Institute, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, nicht alleine deshalb zur Aufstellung getrennter Sanierungs- oder Abwicklungspläne verpflichtet sein sollen, weil die Zentralorganisation, der sie zugeordnet sind, unter der unmittelbaren Aufsicht der EZB steht. Dieser EWG steht jedoch sowohl zum Wortlaut des § 7 Abs 1 BaSAG als auch zu Art 4 Abs 10 BRRD im Widerspruch und vermag daher mE an der dargestellten Auslegung nichts zu ändern.

28 § 3 Abs 10 BaSAG.

29 Art 4 Abs 1 lit i SSM-VO.

EZB haben sowohl die Einzel- als auch die Gruppensanierungspläne nach deren Vorlage zu prüfen und zu bewerten (s zum Verfahren unten 2.13.ff).³⁰

2.3 Ziel der Sanierungsplanung

Mit der Sanierungsplanung und deren Eingliederung in die Geschäftsorganisation sollen Institute und Gruppen in Krisensituationen widerstandsfähiger werden, indem sie sich **frühzeitig mit möglichen Krisenszenarien und deren Auswirkungen auf das eigene Institut** auseinandersetzen.³¹

Der Sanierungsplan dient zur Festlegung, welche Maßnahmen im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Institutes zu ergreifen sind, um seine wirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen.³² Der Sanierungsplan bezweckt daher nicht vorrangig die Vorhersage der Umstände, die eine Krise verursachen können, sondern es sollen die **Handlungsoptionen des Instituts** beschrieben werden, die die finanzielle Solidität nachhaltig sicher- bzw wiederherstellen können, ohne dass deren Umsetzung erhebliche negative Auswirkungen auf das Finanzsystem haben darf. Der Inhalt der Sanierungspläne muss dabei eine große Bandbreite an Informationen enthalten, wie zB zu Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Finanzierung, Regelungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken sowie Managementmaßnahmen und -strategien zur Wiederherstellung der finanziellen Stabilität. Der Sanierungsplan darf nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder dem Erhalt einer solchen Unterstützung ausgehen.³³

2.4 Überblick über die Sanierungsplaninhalte

§§ 9 und 16 BaSAG sowie die Anlage zu § 9 BaSAG geben die Inhalte von Sanierungsplänen vor. Die Inhalte von Einzel- und Gruppensanierungsplänen sind einander ähnlich, insb müssen Gruppensanierungspläne jene Elemente enthalten, die auch für Einzelsanierungspläne gefordert sind.³⁴

Die **Art 3 bis 15 delVO (EU) 2016/1075** dienen der Konkretisierung der Sanierungsplaninhalte³⁵ und beschreiben die Mindestinformationen, die jeder Sanierungsplan enthalten muss. Die delVO (EU) 2016/1075 berücksichtigt dabei die Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions³⁶ und weitere FSB Dokumente in diesem Zusammenhang.

Art 3 delVO (EU) 2016/1075 ordnet die notwendigen Elemente eines Sanierungsplans fünf Hauptpunkten zu:

30 § 12 Abs 2 BaSAG.

31 Vgl zu diesem Ziel *BaFin*, Mindestanforderungen Pkt B.

32 Vgl § 8 Abs 2 BaSAG.

33 § 8 Abs 3 BaSAG.

34 § 16 Abs 3 BaSAG.

35 Siehe Art 5 Abs 10 BRRD.

36 Siehe nur EWG 9 delVO (EU) 2016/1075.

- Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile des Sanierungsplans,
- Angaben zur Unternehmensführung („Governance“),
- Strategische Analyse,
- Kommunikations- und Informationsplan,
- Analyse von Vorbereitungsmaßnahmen.

Im Folgenden werden die einzelnen Teile des Sanierungsplanes insb unter Berücksichtigung der delVO (EU) 2016/1075 näher erläutert.



Abbildung 4: Elemente des Sanierungsplans (Quelle: Eigene Grafik)

2.5 Zusammenfassung des Sanierungsplans³⁷

In der Zusammenfassung sind die wesentlichen Elemente und Schlussfolgerungen des Sanierungsplans anzuführen. Dieser Teil sollte jedenfalls folgende Bestandteile enthalten:

- Eine Zusammenfassung der im Sanierungsplan enthaltenen Informationen zur Unternehmensführung („Governance“).
- Eine Zusammenfassung der strategischen Analyse, inklusive einer Zusammenfassung der Sanierungskapazität insgesamt.

³⁷ Art 4 delVO (EU) 2016/1075; FMA/OeNB, Sanierungspläne Rz 5 ff.